

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6931
Entscheid Nr. 137/2018 vom 11. Oktober 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Abänderungen von Artikel 38 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei), erhoben von O. V.D.E.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 23. Mai 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Mai 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob O. V.D.E., unterstützt und vertreten durch RA L. De Grootte, in Gent zugelassen, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Abänderungen von Artikel 38 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018.

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Durch Anordnung vom 6. Juni 2018 hat der Gerichtshof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 27. Juni 2018 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am 20. Juni 2018 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2018

- erschienen
- . RA L. De Grootte, für die klagende Partei,
- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA A. Poppe, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur weiteren Behandlung auf die nächstfolgende Sitzung verschoben.

Durch Anordnung vom 27. Juni 2018 hat der Gerichtshof beschlossen, die Rechtssache auf der Sitzung vom 18. Juli 2018 fortzusetzen.

Auf den öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2018:

- erschienen
- . RA L. De Grootte, für die klagende Partei,
- . RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA A. Poppe, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018). Aus der Klageschrift geht gleichwohl hervor, dass nur Artikel 11 Nr. 6 und Artikel 26 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes angesprochen sind. Der Gerichtshof begrenzt daher seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.1.2. Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 ersetzt Artikel 38 § 6 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) wie folgt:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der

Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.1.3. Artikel 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Artikel 37/1 § 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie er durch Artikel 10 ersetzt worden ist, findet nur Anwendung auf die Straftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden ».

B.1.4. Vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung lautete Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

B.2. Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet den Richter dazu, gegenüber einem Wiederholungstäter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs

auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen.

Seit seiner Abänderung durch die angefochtenen Bestimmungen wird nicht mehr die Zahl neuer Verstöße berücksichtigt, um den Grad des Rückfalls zu bestimmen, sondern die Zahl neuer Verurteilungen. Ferner wird das Fahren ohne Haftpflichtversicherung der Liste der in Artikel 38 § 6 erwähnten Verstöße hinzugefügt und wird ein Rückfall beim Fahren unter Alkoholeinfluss strenger bestraft, weil neben der Entziehung der Fahrerlaubnis und das Bestehen der vier Prüfungen und Untersuchungen auch eine Alkohol-Wegfahrsperrung auferlegt werden kann.

In Bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Was die Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils betrifft

B.4. Durch die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung durch den Gerichtshof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer Nichtigerklärung dieser Normen nicht oder nur schwer wiedergutzumachen wäre.

B.5. In Bezug auf das Risiko eines schwer zu behebbenden und schwerwiegenden Nachteils trägt die klagende Partei vor, dass ihr in Anwendung eines rückwirkend in Kraft getretenen Gesetzes die Verurteilung als Wiederholungstäter drohe, wenn die angefochtenen Bestimmungen nicht sofort ausgesetzt würden. Eine Verurteilung in letzter Instanz sei mit einem schwer zu behebbenden und schwerwiegenden Nachteil verbunden.

B.6. Der angefochtene Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 ist entsprechend Artikel 26 Absatz 1 desselben Gesetzes am 15. Februar 2018 und daher rückwirkend in Kraft getreten.

B.7.1. Die Entziehung der Fahrerlaubnis stellt eine Strafe dar. Artikel 2 des Strafgesetzbuches bestimmt:

« Keine Straftat kann mit Strafen geahndet werden, die nicht vor Begehung der Straftat durch das Gesetz angedroht waren.

Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt ».

B.7.2. Obwohl der angefochtene Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 mit rückwirkender Kraft eingeführt wurde, könnte er gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Strafgesetzbuches auf den die klagende Partei betreffenden Sachverhalt unanwendbar sein, da die Taten, wegen derer sie verfolgt wird, vor dem 15. Februar 2018 begangen worden sind.

Sollte der Tatsachenrichter gleichwohl im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Partei feststellen, dass die Strafe, die aufgrund der angefochtenen Bestimmungen zu verhängen ist, für den Angeklagten günstiger ist als die Strafe, die zum Zeitpunkt der Straftat galt, hat er die mildere Strafe anzuwenden (Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches).

B.7.3. Auf keinen Fall kann die sofortige Anwendung der angefochtenen Bestimmungen der klagenden Partei deshalb einen Nachteil in Bezug auf die Entziehung der Fahrerlaubnis zufügen.

B.8.1. Im Gegensatz zur Entziehung der Fahrerlaubnis ist die Verpflichtung zum Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und

psychologischen Untersuchung zwecks Wiedererlangung der Fahrerlaubnis, nachdem die Entziehung der Fahrerlaubnis durch Urteil ausgesprochen wurde, keine strafrechtliche Sanktion, sondern eine präventive Schutzmaßnahme, die ein Ziel des Allgemeininteresses verfolgt. Diese Prüfungen und Untersuchungen ermöglichen es nämlich, zu überprüfen, ob der medizinische und psychologische Zustand von gefährlichen Führern die gesetzlichen Mindestnormen zum sicheren Führen eines Fahrzeugs erfüllt, sodass die Wiederholungsgefahr begrenzt und die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann.

B.8.2. Eine solche Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 2 des Strafgesetzbuches.

B.9. Die klagende Partei führt zur Untermauerung des schwer zu behebbenden und schwerwiegenden Nachteils an, dass sie vorgeladen worden sei wegen der Begehung von Verstößen im Sinne von Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes und dass ihr eine Verurteilung auf der Grundlage der angefochtenen Bestimmungen drohe, wenn diese nicht ausgesetzt würden.

B.10.1. Eine solche Verurteilung hätte zur Folge, dass die klagende Partei eine theoretische und praktische Prüfung erneut ablegen und sich einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung erneut unterziehen müsste, bevor sie die Fahrerlaubnis wiedererlangt.

B.10.2. Ohne dass die Prüfung erforderlich wäre, ob das erneute Bestehen der vorerwähnten Prüfungen und Untersuchungen einen schwerwiegenden Nachteil darstellt, der die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen rechtfertigen kann, reicht die Feststellung aus, dass die Verpflichtung zur Anordnung dieser Schutzmaßnahme, wie die klagende Partei selbst mitteilt, auch bereits in Artikel 38 § 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vor dessen Abänderung durch Artikel 11 Nr. 6 des angefochtenen Gesetzes geregelt war.

B.10.3. Daraus geht hervor, dass eine einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen einen solchen Nachteil nicht verhindern könnte, wenn die klagende Partei verurteilt werden sollte, bevor der Gerichtshof eine Entscheidung zur Sache bezüglich der Nichtigkeitsklage erlässt.

B.11. Da eine der in B.3 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 11. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) A. Alen